

G E S E T Z

vom . 13. Juli 1967 . . .

mit dem das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird (GVBG.-Novelle 1967).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen :

Artikel I

Das NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.Nr.463/1961, in der Fassung der GVBG.-Novelle 1963, LGBl.Nr. 43/1964, der GVBG.-Novelle 1964, LGBl.Nr.217/1964, der GVBG.-Novelle 1965, LGBl.Nr. 134/1966 und der GVBG.-Novelle 1966, LGBl.Nr. 269/1966, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs.2 ist die Zahl "22" durch die Zahl "23" zu ersetzen.
2. Die Tabelle in § 10 Abs.1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	S c h i l l i n g				
1	3792	2849	2375	2271	2129
2	3981	2990	2459	2339	2175
3	4171	3131	2544	2407	2220
4	4551	3271	2629	2481	2266
5	4773	3576	2715	2554	2311
6	4997	3727	2915	2701	2403
7	5219	3879	3016	2781	2452
8	5443	4030	3119	2869	2502
9	5667	4180	3222	2957	2551
10	5921	4331	3332	3046	2601
11	6175	4555	3442	3134	2650
12	6430	4779	3552	3223	2700
13	6684	5001	3664	3311	2751
14	6939	5225	3774	3408	2810
15	7194	5447	3884	3504	2871
16	7480	5671	3994	3601	2931
17	7766	5926	4105	3697	2992
18	8052	6180	4329	3793	3052
19	8337	6435	4554	3889	3113
20	8624	6690	4779	3987	3173
21	-	-	-	4083	3234

3. § 11 hat zu lauten:

"Entlohnungsgruppen der Besoldungsgruppe II

§ 11

Die Besoldungsgruppe II umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

- Entlohnungsgruppe 1 = besonders qualifizierter Dienst
(Facharbeiter als Partieführer)
- Entlohnungsgruppe 2 = qualifizierter Dienst
(Facharbeiter als Spezialarbeiter)
- Entlohnungsgruppe 3 = mittlerer Dienst (Facharbeiter)
- Entlohnungsgruppe 4 = besonders qualifizierter Hilfsdienst (angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung)
- Entlohnungsgruppe 5 = qualifizierter Hilfsdienst
(angelernte Arbeiter)
- Entlohnungsgruppe 6 = Hilfsdienst
(ungelernte Arbeiter einschließlich der Reinigungskräfte)"

4. Die Tabelle im § 12 Abs.1 hat zu lauten:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
S c h i l l i n g						
1	2418	2366	2316	2266	2220	2174
2	2492	2435	2385	2312	2266	2220
3	2567	2510	2456	2358	2312	2266
4	2642	2585	2531	2404	2358	2312
5	2717	2660	2606	2451	2404	2358
6	2880	2815	2757	2551	2501	2451
7	2970	2904	2838	2601	2551	2501
8	3060	2994	2928	2651	2601	2551
9	3149	3083	3016	2701	2651	2601
10	3239	3173	3106	2752	2701	2651
11	3329	3262	3196	2808	2752	2701
12	3426	3351	3285	2865	2808	2752
13	3524	3450	3375	2925	2865	2808
14	3621	3547	3472	2984	2925	2865
15	3719	3644	3571	3043	2984	2925
16	3817	3742	3668	3103	3043	2984
17	3914	3840	3765	3162	3103	3043
18	4012	3938	3863	3222	3162	3103
19	4110	4035	3961	3281	3222	3162
20	4207	4133	4059	3341	3281	3222
21	4305	4231	4156	3399	3341	3281

5. Im § 13 ist jeweils die Zahl "7" durch die Zahl "6" zu ersetzen.
6. Im § 28 Abs.3 hat lit.e zu entfallen.
7. Im § 28 hat Abs.4 zu entfallen.
8. Der § 39 hat zu lauten:

"Abfertigung

§ 39

- (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung.
- (2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,
 - a) wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 3 Abs.3) und durch Zeitablauf geendet hat;
 - b) wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 36 Abs.2 lit.a, c und f oder, wenn es vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
 - c) wenn dem Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 38 Abs.2) trifft;
 - d) wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 38 Abs.5);
 - e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustandekommt oder wenn das Dienstverhältnis gemäß § 34 Abs.1 lit.c endet.
- (3) Weibliche Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nach dem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.
- (4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

3 Jahren	das Zweifache,
5 Jahren	das Dreifache
10 Jahren	das Vierfache
15 Jahren	das Sechsfache
20 Jahren	das Neunfache
25 Jahren	das Zwölffache

des den Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienst-

verhältnisses gebührenden Monatsbezuges.

(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

- a) soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, sofern aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht,
- b) wenn das Dienstverhältnis in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch verwirkt wurde, oder falls Abs. 1 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, verwirkt worden wäre,
- c) wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung der Abfertigung ist die Dienstzeit nur im entsprechenden Teillausmaß anzurechnen.

(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

Artikel II

Die Gemeindevertragsbediensteten, die sich Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Besoldungsgruppe II, Entlohnungsgruppe 7, befinden, sind mit Wirksamkeit von diesem Zeitpunkt ohne Änderung der Entlohnungsstufe und des Vorrückungstermines in die Entlohnungsgruppe 6 überzuleiten. Die Überleitung hat durch einen schriftlichen "Nachtrag zum Dienstvertrag"

zu erfolgen.

Artikel III

- (1) Die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 2, 3, 4 und 5 treten mit dem 1. August 1967 in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (3) Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.